

13. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Nonnweiler (Wassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S 691) zuletzt geändert c), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 11.12.2025, hat der Gemeinderat am 11.12.2025 folgende Änderung der Wassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 08. November 1990 beschlossen:

Artikel I § 1 Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der vom Grundstückseigentümer verbrauchten Wassermenge (§ 22 der Wassersatzung).

Der Arbeitspreis Trinkwasser je m³ beträgt:

	Euro/netto
2.1 Private Kunden	2,15
2.2 Gewerbekunden	2,15
2.3 Gewerbekunden mit Zertifizierung gemäß § 2 Abs. 3 des saarländischen Grundwasserentnahmeh- entgeltgesetzes	2,14

- (4) Die Grundgebühr für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück bemisst sich nach der Größe der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzähler.

Sie beträgt bei Wasserzählern bis zu einer Größe von

		Euro/netto
Q3=4 (Qn 2,5)	monatlich	10,00
Q3=10 (Qn 6)	monatlich	19,00
Q3=16 (Qn 10)	monatlich	29,00
DN 80 Großwasserzähler	monatlich	83,00
DN 100 Großwasserzähler	monatlich	131,00
DN 150 Großwasserzähler	monatlich	210,00

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nonnweiler, den 12. Dezember 2025
Der Bürgermeister

Dr. Franz Josef Barth